

RESOLUTION 67/3

Verabschiedet auf der 30. Plenarsitzung am 5. November 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.3 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Guatemala, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Kamerun, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Spanien, Thailand, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

67/3. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

Die Generalversammlung,

nach Erhalt des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation für das Jahr 2011³,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation, in der dieser zusätzliche Informationen über die wichtigsten Entwicklungen in der Tätigkeit der Organisation im Jahr 2012 gab⁴,

in Anerkennung der Wichtigkeit der Arbeit der Organisation,

sowie in Anerkennung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation sowie des Abkommens zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation, das von der Generalkonferenz der Organisation am 23. Oktober 1957 und von der Generalversammlung in der Anlage zu ihrer Resolution 1145 (XII) vom 14. November 1957 gebilligt wurde,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation³;
2. *nimmt Kenntnis* von den Resolutionen GC(56)/RES/9 über Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Nuklear-, Strahlungs-, Transport- und Abfallsicherheit, GC(56)/RES/10 über nukleare Sicherheit, GC(56)/RES/11 über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, GC(56)/RES/12 über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der Kernwissenschaft und -technik und ihrer Anwendungen, bestehend aus GC(56)/RES/12 A über nichtenergetische kerntechnische Anwendungen und GC(56)/RES/12 B über Kernenergieanwendungen, GC(56)/RES/13 über die Stärkung der Wirksamkeit und Steigerung der Effizienz des Sicherheitssystems und die Anwendung des Musterzusatzprotokolls, GC(56)/RES/14 über die Durchführung des Abkommens zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea über die Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und GC(56)/RES/15 über die Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten und von den Beschlüssen GC(56)/DEC/9 über die Änderung des Artikels XIV.A der Satzung der Organisation und GC(56)/DEC/10 über die Förderung der Effizienz und Wirksamkeit des Entscheidungsprozesses der Organisation, die von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer vom 17. bis 21. September 2012 abgehaltenen sechshundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden;
3. *bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung* für die unverzichtbare Rolle der Organisation bei der Förderung und Unterstützung der Entwicklung und praktischen Anwendung der Atomenergie für friedliche Zwecke, beim Technologietransfer in die Entwicklungsländer und bei der nuklearen Sicherheit, Verifikation und Sicherung;
4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die Tätigkeit der Organisation auch weiterhin zu unterstützen;
5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das die Tätigkeit der Organisation betreffende Protokoll der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln.

³ Siehe A/67/152.

⁴ Siehe A/67/152/Add.1.